



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Genehmigung der Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) für den Planbereich „Osthafen, westlich des Hafenvwegs“ im Ortsbezirk Schierstein

2. Inkrafttreten des Bebauungsplans „Osthafen, westlich des Hafenvwegs“ im Ortsbezirk Schierstein

Zu 1.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 17. September 2020 mit Beschluss Nr. 0302 für den Planbereich „Osthafen, westlich des Hafenvwegs“ im Ortsbezirk Schierstein die Änderung Nr. 32 des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden (einschließlich der Ortsbezirke Amöneburg, Kastel und Kostheim) beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durch Verfügung vom 28. Januar 2021 (Az.: RPDA – Dez. III 31.2-61 d 02/04/1-2019/2) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Zu 2.: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 17. September 2020 mit Beschluss Nr. 0303 den Bebauungsplan Planbereich „Osthafen, westlich des Hafenvwegs“ im Ortsbezirk Schierstein nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zu 1. und 2.: Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und der Geltungsbereich des Bebauungsplans haben eine Größe von ca. 6,3 ha. Im Süden werden sie begrenzt durch die Uferpromenade am Nordufer des Schiersteiner Hafens, im Westen durch den Kormoranweg sowie die Storchenallee, im Norden durch die Rheingaustraße und im Osten durch den Hafenvweg.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann die Bauleitpläne mit den Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, OG 2, Zimmer B 201 (Änderung des Flächennutzungsplans) und B 272 (Bebauungsplan)**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ein-

sehen und über deren Inhalte verfahren verlangen (§ 6 Abs. 5 Satz 4 und § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter www.wiesbaden.de/bauleitplanung zur Verfügung.

Sollten bei der o. g. Änderung des Flächenutzungsplans oder bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wiesbaden, 11. Februar 2021

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden
in Vertretung
Markus Gaßner
Stadtrat

Übersicht über den Planbereich der Flächennutzungsplanänderung und den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Osthafen, westlich des Hafenvwegs“

